

Absender:

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Antrag auf Unterbringung von minderjährigen Kindern nach § 1631 b BGB

Antragsteller/in (mind. Kind):

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

gesetzlich vertreten durch

Kindesmutter:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

Kindesvater:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon	

Durch einstweilige Anordnung wird den Eltern / der Kindesmutter / dem Kindesvater gemäß § 1631b BGB die vorläufige Unterbringung des minderjährigen Kindes in einer geschlossenen psychiatrischen Station des im geschlossenen Bereich der Einrichtung genehmigt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

- D. Antragsteller/in wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt.
D. entsprechenden Unterlagen
 werden unaufgefordert nachgereicht. liegen an.

Begründung:

Der andere Elternteil und ich

- sind seit dem _____ miteinander verheiratet
 üben aufgrund einer gemeinsamen Sorgeerklärung vom _____ die gemeinsame elterliche Sorge aus.
 Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe und Darstellung der besonderen Eilbedürftigkeit:

Ich füge ein ärztliches Attest des Krankenhauses als Nachweis bei.

Weiterhin füge ich noch folgende Schreiben als Nachweis für die Notwendigkeit der Unterbringung bei

Meinem Kind wurde bereits ein Platz in der Einrichtung zugesichert.

Der Platz in der Einrichtung ist ab dem verfügbar.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Gesetzestext der §§ 156, 163 Strafgesetzbuch:

§ 156

„Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 163

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Berlin, den

Unterschrift d. Antragst.